

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 49

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im
Jahr 1855

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Worten ausdrücken darf, so üben sie doch den entscheidenden Einfluß auf seine militärische Entwicklung.

Lehren, die der Begründung entbehren, überzeugen unsere Soldaten nicht, d. h. bilden sie nicht gründlich.

Das Gesagte ist wohl nur ein Abriss alles Dessen, was wir über das Verhältniß unserer Instruktoren im Allgemeinen anführen möchten; wir benutzen es aber doch als Mahnung zur Vorsicht bei der Wahl von Instruktoren.

Es ist für's Jahr 1856 von der h. Bundesversammlung ein Kredit für Befoldung von Instruktionsgehülften bei den Kavallerieschulen bewilligt worden. Das ist recht und gut. Wie aber die Sache zur Ausführung kommt, will uns nicht recht einleuchten.

Anfangs hat man uns über diesen Gegenstand dahin unterrichtet, daß diejenigen Subalternoffiziere des Generalstabes, welche aus der Kavallerie hervorgegangen sind, auf den bezeichneten Posten in die Schulen kommandirt werden sollen. Würden diese Herren — und mit ihnen vielleicht noch Kollegen höhern Ranges — zum Lernen dahin geschickt, so wäre die Einrichtung ganz gut, nur müßte man jene nicht mit dem überflüssigen Titel „Instruktionsgehülften“ belegen.

Die Lehrfähigkeit allen Offizieren des Generalstabes aus der Kavallerie abzusprechen, finden wir uns nicht berechtigt und nicht berufen, aber der Reihe nach haben sie sie sicher nicht, sind also auch nicht Gehülften der Instruktoren in oben auseinandergesetztem Sinne.

Bereits gibt sich die Wahrheit dieser Aussage dadurch kund, daß man Truppenoffiziere als Instruktionsgehülften berufen will, um ja den ausgeworfenen Kredit zu benutzen.

Will man überhaupt durch diese neue Einrichtung dem verhältnißmäßig an Zahl schwachen Instruktionspersonal eine Stütze bieten, so kann es gleichgültig sein, ob Generalstabs- oder Truppenoffiziere dazu verwendet werden; wenn man nur Leute wählt, die während eines oder mehrerer Kurse bewiesen haben, daß sie zum Instruiren taugen. Wir sagen absichtlich: während eines oder mehrerer Kurse; denn daran, daß Einer an einem Inspektionstage mit einem Souffeur an der Seite — um mit dem Berner Grobschütz zu reden — das große Wort führen kann, gibt er sich nicht einmal als guter Kommandant, geschweige als tüchtiger Instruktor zu erkennen, was doch ungleich mehr sagen will.

Wer ist aber mehr im Falle und in der Kompetenz, durch langdauernde Beobachtungen denjenigen jungen Mann herauszufinden, der sich zum Instruktor am besten eignet, als der Instruktor selbst? Wem eher, als ihm, steht es billigermaßen zu, eine Stimme bei der Wahl desjenigen abzugeben, mit dem er gemeinsam und nothwendigerweise in gleichem Sinn und Geiste, während längerer Zeit an der Ausbildung der Truppen arbeiten soll! Kann es wohl der Instruktion förderlich sein, wenn ihm (dem Instruktor) ohne ihn zu Rathe zu ziehen, für eine Schule, deren Verantwortlichkeit er allein trägt, ein Gehülfe

aufgebürdet wird, den er nicht für fähig hält und dessen Charakter vielleicht zufällig mit dem eigenen in Disharmonie ist!

(Schluß folgt.)

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

8. Materielles für den Gesundheitsdienst.

Das Materielle für den Gesundheitsdienst ist vollständig ausgerüstet:

Für den Auszug, in den Kantonen Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Für die Reserve, in den Kantonen Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Es ergibt sich aus diesen Mittheilungen, daß zwar das Materielle des Bundesheeres in steter Zunahme begriffen ist, ohne daß indessen das betreffende Bundesgesetz in der vorgeschriebenen Zeit seine völlige Durchführung fand. Es darf indessen wohl zuversichtlich erwartet werden, daß die Kantone die bestehenden Lücken in ihrem Kriegsmaterial bald ausfüllen, und daß dieses namentlich bei denjenigen geschehe, deren Ausrüstung seit langer Zeit auf der nämlichen Stufe von Unvollkommenheit sich befindet, da sonst ein ferneres Zögern ein Einschreiten der Bundesbehörden zur Folge haben dürfte.

9. Materielles für die Landwehr.

Für die persönliche Bewaffnung der Landwehr sind Flinten, Stuger, Pistolen, Säbel u. s. w. in hinreichender Zahl vorhanden, wenn auch bisweilen die Beschaffenheit dieser Waffen, namentlich der in den Händen der Landwehrmänner selbst liegenden Feuerwaffen, nicht mehr immer die beste ist.

Vorräthe an Feld- und Kochgeräthen für die Landwehr besitzen nur die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Waadt, und zwar in genügendem Maße.

An Reitzeugen und Pferdgeschirren für die Kavallerie und die Artillerie der Landwehr haben nur die Kantone Zürich, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Waadt gewisse verfügbare Mengen angegeben; in einigen andern Kantonen finden sich indessen dergleichen auch noch vor.

An Geschützen werden als vorhanden angegeben:

- Kanonen 194.
- Haubitzen 32.
- Mörser 15.

An Kriegsfuhrwerken:

- Vorrathsklafetten 27.
- Artilleriekaissons 40.
- Scharfschützenkaissons 11.
- Infanteriekaissons 27.

Für die oben aufgezählten Geschütze sind bedeutende Vorräthe von Geschossen und selbst fertige Patronen bereit. Auch für die Handfeuerwaffen sind mehrere Hun-

vertausende von Schiffen in den Zeughäusern Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau und Waadt vorhanden.

Für den Gesundheitsdienst der Landwehr werden 86 Feldapotheken, 1 Ambulancetornister, 125 Fraterbulgen, 128 Wasserflaschen, 97 Brancards und 17 Pferdärztkisten aufgezählt.

VII. Festungswerke.

Die Festungswerke der Eidgenossenschaft wurden in ihrem Zustand möglichst gut unterhalten. Neubauten fanden im Berichtsjahre nur bei St. Luziensteig statt. Unser Bericht vom 22. Jänner 1855 zur Begründung des für die Bauten an dieser Stelle nachgesuchten und von Ihnen bewilligten Nachtragskredits weist einläßlich nach, wie damit vorgerückt worden ist; wir beschränken uns daher hier auf die Mittheilung, daß die Werke von St. Luziensteig einer gewissen Vollendung entgegen gehen, und daß dieser Ort ein vorzüglicher Waffenplatz zu werden verspricht, nicht nur in Beziehung auf seine Natur als Gränzverschanzung, sondern auch als Schulplatz, namentlich für die Instruktion der Scharfschützen. Durch die Anfertigung von Uebersichtsplänen der Verschanzungen von Bellinzona, St. Moriz und Luziensteig, nebst deren Umgebung, wurde einem bisher wiederholt gefühlten Mangel abgeholfen.

VIII. Sendungen und Kommissionen.

Sendungen für eigentlich militärische Zwecke kamen im Jahr 1855 keine, Einberufungen von Kommissionen sehr wenige vor. Einmal wurden die Kommandanten der verschiedenen Waffen versammelt, um sich über die Eintheilung und Einrichtung der Militärschulen und Kurse zu besprechen und zu vereinbaren, und im Weiteren fielen noch einige Geschäfte in diese Rubrik, welche sich auf die bereits im Jahr 1854 begonnene Revision des Infanteriereglements bezogen und an sie angeschlossen.

IX. Versuche mit Feuerwaffen und Schießpulver.

Mannigfaltiger waren die Versuche mit und für Feuerwaffen. Seit der Anfertigung größerer Geschützröhren aus Gußstahl wurde diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und um die Widerstandsfähigkeit dieses Stahls kennen zu lernen, ließ man einen Stab kommen und einen Theil desselben zu einem Pistolenlauf verarbeiten, mit welchem man sodann Versuche bis zur Zerstörung des Laufs vornahm, die ein äußerst günstiges Urtheil über den Stahl zur Folge hatten, so daß weitere Unterhandlungen für die Anfertigung einer Geschützröhre rathsam erscheinen.

Versuche mit den Perkussionszündern der G. H. Victet und Bötticher zeigten ebenfalls befriedigende Ergebnisse, und es werden diese Zünder namentlich bei langen Gauhigen zu berücksichtigen sein, um die Sprengwirkung der Granaten auf jeder Distanz hervorbringen zu können, ohne zu viele verschiedene Ladungen anwenden zu müssen.

Für den Transport und somit den Gebrauch der Gebirgshaubigen ist eine zweckmäßige Konstruktion der Wastättel, auf welche diese Geschütze nebst ihrem Zugehör verladen werden, vom höchsten Einfluß. Mehrfache Versuche mit modifizirten Sätteln fielen zur vollen Zufriedenheit aus.

Mit dem neu hergestellten Raketenwagen wurde wie-

derholt auf schwierigem Terrain gefahren, und die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung dadurch erprobt und erwiesen.

Mehrere unausgemittelte Fragen in Bezug auf die Schußtabellen der Artillerie werden durch wiederholte Schießversuche gelöst und die Resultate zusammengestellt.

Auch dem Stuger wurde eine große Aufmerksamkeit zugewendet und eine Reihe von Versuchen angestellt zur Ausmittlung der zweckmäßigsten Form des Geschosses, der Wahl der richtigsten Pulversorte und der Anwendung von Patronen. Auch die Trefffähigkeit auf große Distanzen wurde erprobt und mit dem Stuger, so wie mit dem neuen Jägergewehr bis auf eine Entfernung von 1600 Schritten (4000 Fuß) mit anerkanntem Erfolg geschossen. Vergleichsweise wurden auch mit dem von Herrn Prelaz in Vivis konstruirten Gewehr Versuche gemacht, deren Ergebnis jedoch noch nicht zu einer Verfügung Anlaß gab.

Dagegen konnten die Versuche mit dem neuen Jägergewehr, welche uns durch den Bundesbeschluß vom 20. Christmonat 1854 übertragen worden, im Berichtsjahr nicht vorgenommen werden, weil die dazu erforderliche Anzahl dieser Waffen erst im Herbst herbeigeschafft werden konnte, bei einer schon zu sehr vorgerückten Jahreszeit, um jene noch beginnen zu können. Sie finden nun im Frühjahr 1856 statt, und die Verrechnung des uns durch jenen Bundesbeschluß hiefür angewiesenen außerordentlichen Credits fällt somit auch erst auf das gedachte Jahr.

Die Versuche mit dem Schießpulver, so wie die vom eidg. Finanzdepartement über diesen Gegenstand eingeleiteten Untersuchungen, werden vom Militärdepartement aufmerksam verfolgt, und bei diesem die Ansicht aufgestellt, daß, wenn das in neuerer Zeit hergestellte Schießpulver nicht immer den Anforderungen entsprach, der Fehler in der Bereitungsart, und namentlich in einer ungleichen, manchmal überstürzten Vereinigung der Materialien, so wie in zu geringer Rücksichtnahme auf die Eigenschaften der verwendeten Kohle bestand. Es darf gehofft werden, daß die Fehler verschwinden und man mehr auf Anfertigung eines tabellosen Schießpulvers als auf großen ökonomischen Nutzen bei der Fabrikation achten werde.

X. Pensionswesen.

In Bezug auf die Militärpensionen sind keine erheblichen Veränderungen eingetreten; die einschlagenden Begehren und Geschäfte waren so unbedeutend, daß eine Einberufung der Pensionskommission unterbleiben konnte und alles auf dem Weg der Aktencirkulation leicht erledigt werden konnte.

XI. Justizpflege.

Kriegsgerichtliche Verhandlungen wurden, mit Ausnahme einer einzigen, im Berichtsjahr keine nothwendig. Diese eine betraf einen Artillerieunteroffizier, welcher sich in der Rekrutenschule zu Colombier verschiedener kleiner Entwendungen schuldig gemacht hatte, und vom Kriegsgericht zu einjähriger Gefangenschaft, siebenjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht, so wie zum Ersatz und zu den Kosten verurtheilt wurde.

(Fortsetzung folgt.)